



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

377
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

193. Jahrgang

Köln, 16. September 2013

Nummer 37

Inhaltsangabe:

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

603. 8. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „civitec“ – Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung – Seite 378
604. Genehmigungsverfahren der Brasken Europe GmbH, Rodenkirchener Straße 400, 50389 Wesseling (UVPG) Seite 378
605. Genehmigungsverfahren der Otto Junker GmbH, Jägerhausstraße 22, 52152 Simmerath (UVPG) Seite 378
606. Genehmigungsverfahren der Praxair Deutschland GmbH, Gennerstraße 281, 50354 Hürth (UVPG) Seite 379
607. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG für die Firma Schmidt Metallgießerei GmbH, Werksgelände Meckenheim, Herdschmelzofen mit separatem Abgaskamin Seite 379
608. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Uelfe im Bereich der Stadt Radevormwald (Überschwemmungsgebietsverordnung „Uelfe“) Seite 379
609. Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Altendorfer Baches gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Seite 380
610. Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Ersdorfer Baches gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Seite 380
611. Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Eschweiler Baches gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Seite 381
612. Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Eulenbaches gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Seite 381
613. Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Lohgrabens gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Seite 382
614. Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Mersbaches gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Seite 382

615. Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Schießbaches gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Seite 382
616. Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Steinbaches gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Seite 383
617. Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Weyer Baches gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Seite 383

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

618. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 384
619. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 384
620. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
h i e r : Kreissparkasse Heinsberg Seite 384
621. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 384

E **Sonstige Mitteilungen**

622. Liquidation
h i e r : Kupferstädter Traumtheater e.V. Seite 384
623. Liquidation
h i e r : Musikverein Alt-Liblar von 1989 e.V. Seite 384
624. Liquidation
h i e r : Seifenkistenclub Flinke Flitzer Kerpen e.V. Seite 385

Als Sonderbeilage:
Karte zu Überschwemmungsgebiet Uelfe

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

603. 8. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „civitec“ – Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung –

In der Fassung der Genehmigung vom 12. Dezember 1997, zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2011, in Kraft getreten am 24. Mai 2011

geändert wird:

§ 6 Organe, Ausschüsse, ADV-Fachbeirat und Geschäftsführung

3) Der Zweckverband hat eine Geschäftsführung. Sie besteht aus mindestens einem Geschäftsführer. Bei nur einem Geschäftsführer hat dieser bis zu zwei Stellvertreter, bei mehr als einem Geschäftsführer vertreten sich die Geschäftsführer gegenseitig.

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „civitec Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung“ in der Sitzung am 3. Juli 2013 beschlossene 8. Änderung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „civitec Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung“ wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der derzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderungen sind anzeigepflichtig i. S. d. § 20 Abs. 2 GkG NRW.

Die vorstehende 8. Änderung zur Satzung des Zweckverbandes „civitec“ tritt gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 2 GkG NRW am Tage nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 4. September 2013

Bezirksregierung Köln

Az.: 31.1.1.6.2-Cv-

Im Auftrag
gez. Ballast

ABl. Reg. K 2013, S. 378

604. Genehmigungsverfahren der Braskem Europe GmbH, Rodenkirchener Straße 400, 50389 Wesseling (UVPG)

Bezirksregierung Köln

Az.: 53.8851.4.1.8-§16-42/13-Ba

Auf der Grundlage des § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Februar 1990 in der zurzeit gültigen Fassung vom 27. Juli 2001 (BGBl. IS.1950/FNA-Nr.2129-20) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

In dem Genehmigungsverfahren gem. §16 BImSchG der Firma Braskem Europe GmbH, Werk Wesseling, Rodenkirchener Straße 400, 50389 Wesseling bzgl. der wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Polypropylen-Copolymer – PP-Anlage, durch Einbau und Betrieb der Sicherheitseinrichtungen sowie die Umsetzung der übrigen aus der ROGA-Studie resultierenden PLT-technischen Änderungen und der notwendigen apparativen Änderungen auf dem Betriebsgelände in 50389 Wesseling, Gemarkung Rondorf/Berzdorf, Flur 46,47/3, Flurstück 2566860/5634905/32355590/5634666 (UTM ETRS 89), wurde bei der Prüfung nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV festgestellt, dass die v. g. wesentliche Änderung der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit entbehrlich.

Köln, den 16. September 2013

Im Auftrag
gez. Baulig

ABl. Reg. K 2013, S. 378

605. Genehmigungsverfahren der Otto Junker GmbH, Jägerhausstraße 22, 52152 Simmerath (UVPG)

Bezirksregierung Köln

Az.: 53.0054/13/3.7.1-16-Wu/Moj

Köln, den 16. September 2013

Auf Grundlage des § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit öffentlich bekannt gegeben:

Die Otto Junker GmbH, Jägerhausstraße 22, 52152 Simmerath beantragt nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung Ihrer Gießerei gemäß Ziffern 3.7.1 und 3.2.2.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in 52152 Simmerath, Jägerhausstraße 22, Gemarkung Lammersdorf, Flur 13, Flurstück 7.

Hierbei handelt es sich entsprechend Nr. 3.7.2 Spalte 2 i. V. m. Nr. 3.3.1 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG um ein UVP-pflichtiges Vorhaben. Diesbezüglich muss gemäß § 3c UVPG geprüft werden, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter haben kann.

Diese Prüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Im Auftrag
gez. Morjan

ABl. Reg. K 2013, S. 378

**606. Genehmigungsverfahren der
Praxair Deutschland GmbH, Gennerstraße 281,
50354 Hürth (UVPG)**

Bezirksregierung Köln

Az.: 53.0043/13/0922.2-16-Wu/Moj

Köln, den 16. September 2013

Auf Grundlage des § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit öffentlich bekannt gegeben:

Die Praxair Deutschland GmbH, Gennerstraße 281, 50354 Hürth beantragt nach § 16 Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung Ihrer Anlage zur Lagerung von Wasserstoff und Wasserstoffgemischen gemäß Ziffer 9.3.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in 50354 Hürth, Gennerstraße 281, Gemarkung Hürth, Flur 8, Flurstücke 3241, 3397, 3398 und 3879.

Hierbei handelt es sich entsprechend Nr. 9.3.3 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG um ein UVP-pflichtiges Vorhaben. Diesbezüglich muss gemäß § 3c Satz 2 UVPG geprüft werden, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter haben kann.

Diese Prüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Im Auftrag
gez. Morjan

ABl. Reg. K 2013, S. 379

**607. Genehmigungsverfahren gemäß
BImSchG und UVPG für die Firma Schmidt
Metallgießerei GmbH, Werksgelände Meckenheim,
Herdschmelzofen mit separatem Abgaskamin**

Bezirksregierung Köln

Az.: 53.8851.3.4.1-§16-100/13- Ba

Köln, den 16. September 2013

Auf der Grundlage des § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Februar 1990 in der zurzeit gültigen Fassung vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950/FNA-Nr. 2129-20) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

In dem Genehmigungsverfahren gem. § 16 BImSchG der Firma Schmidt Metallgießerei GmbH & Co. KG, Am Hambuch 20, 53340 Meckenheim bzgl. der wesentlichen Änderung der Anlage zum Schmelzen von Aluminiumlegierungen durch die Aufstellung eines neuen Herdschmelzofens mit separatem Abgaskamin als Ersatzmaßnahme, auf dem Werksgelände in 53340 Meckenheim, Gemarkung Meckenheim, Flur 1, Flurstück 134, 577, 578, 704, wurde bei der Prüfung nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV festgestellt, dass die v. g. wesentliche Änderung der Anlage keine erheblichen nachteiligen Aus-

wirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit entbehrlich.

Im Auftrag
gez. Baulig

ABl. Reg. K 2013, S. 379

**608. Ordnungsbehördliche Verordnung zur
Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der
Uelfe im Bereich der Stadt Radevormwald
(Überschwemmungsgebietsverordnung „Uelfe“)**

Aufgrund

– des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I Nr. 3 S. 95, 98)

– des § 112 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708) sowie

– der §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 4 und Ziffer 21.61 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700)

in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Bezirksregierung Köln folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

**§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweck der
ordnungsbehördlichen Verordnung**

(1) Das Überschwemmungsgebiet der Uelfe wird festgesetzt. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits der Uelfe – von der Mündung in die Wupper bis zum Gewässerkilometer (km) 7+637 – im Bereich der Stadt Radevormwald, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen der Uelfe und deren Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

§ 2 Darstellung

(1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der beigefügten Übersichtskarte Nr. 1/1 (Maßstab 1:25 000, Az.: 54-HW-Wupper-Uelfe, Stand 4. Februar 2013, unterzeichnet am 24. April 2013) und in drei Karten Nr. 1/3 bis Nr. 3/3 im Maßstab 1:5.000 (Az.: 54-HW-Wupper-Uelfe, Stand 4. Februar 2013, unterzeichnet am

24. April 2013) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.

(2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 3 Hinweise auf Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes hat zur Folge, dass gemäß § 78 Abs. 1 WHG die dort genannten Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet untersagt sind. Ausnahmen oder Genehmigungen kann die zuständige Behörde nach Maßgabe von § 78 Abs. 2 bis 4 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 3, Abs. 3, 5 und 6 LWG zulassen.

§ 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei der Stadt Radevormwald und dem Oberbergischen Kreis sowie bei der Bezirksregierung Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 78 WHG und § 113 LWG Maßnahmen oder Handlungen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG und § 161 Abs. 1 Nr. 19–21 LWG).

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt nach vierzig Jahren außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung erlischt die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Uelfe (Bekanntmachung vom 29. April 2013, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 18 vom 6. Mai 2013, Az.: 54.2.12.1 – Uelfe).

Köln, den 30. August 2013

Bezirksregierung Köln als
Obere Wasserbehörde
Az.: 54.2.12.1 – Uelfe

In Vertretung
gez. Wilhelm Steitz
Stellvertretender Regierungspräsident

ABl. Reg. K 2013, S. 379

609. Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Altendorfer Baches gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet beiderseits des Altendorfer Baches – von der Mündung in die Swist vom Gewässerkilometer (km) 0+000 bis zum km 4+846 – im Bereich der Stadt Meckenheim für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet des Altendorfer Baches liegen bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Zimmer K 509 in der Zeit von

Montag, dem 23. September 2013 bis
Montag, dem 7. Oktober 2013 (einschließlich),

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr zur Einsichtnahme für jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme telefonisch bei Frau Vesper, Tel. 02 21–1 47 34 63 anzumelden.

Die vorläufige Sicherung des o. g. Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt einen Tag nach Ablauf der Offenlagefrist, d. h. am 8. Oktober 2013 in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 3, Abs. 3, 5 und 6 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes Altendorfer Bach wird hiermit bekannt gegeben.

Köln, den 4. September 2013

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Az.: 54.2.12.1-Altendorfer Bach

Im Auftrag
gez. Vesper

ABl. Reg. K 2013, S. 380

610. Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Ersdorfer Baches gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet beiderseits des Ersdorfer Baches – von der Mündung in die Swist vom Gewässerkilometer (km) 0+000 bis zum km 3+750 – im Bereich der Stadt Meckenheim für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet des Erسدorfer Baches liegen bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, Zimmer K 509 in der Zeit von

Montag, dem 23. September 2013 bis
Montag, dem 7. Oktober 2013 (einschließlich),

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr zur Einsichtnahme für jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme telefonisch bei Frau Vesper, Tel. 02 21-1 47 34 63 anzumelden.

Die vorläufige Sicherung des o. g. Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt einen Tag nach Ablauf der Offenlagefrist, d. h. am 8. Oktober 2013 in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 3, Abs. 3, 5 und 6 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes Erسدorfer Bach wird hiermit bekannt gegeben.

Köln, den 4. September 2013

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Az.: 54.2.12.1-Ersdorfer Bach

Im Auftrag
gez. V e s p e r

Abl. Reg. K 2013, S. 380

611. Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Eschweiler Baches gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet beiderseits des Eschweiler Baches – von der Mündung in die Erft vom Gewässerkilometer (km) 0+000 bis zum km 5+670 – im Bereich der Stadt Bad Münstereifel für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet des Eschweiler Baches liegen bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, Zimmer K 509 in der Zeit von

Montag, dem 23. September 2013 bis
Montag, dem 7. Oktober 2013 (einschließlich),

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr zur Einsichtnahme für jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor

der Einsichtnahme telefonisch bei Frau Vesper, Tel. 02 21-1 47 34 63 anzumelden.

Die vorläufige Sicherung des o. g. Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt einen Tag nach Ablauf der Offenlagefrist, d. h. am 8. Oktober 2013 in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 3, Abs. 3, 5 und 6 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Eschweiler Baches wird hiermit bekannt gegeben.

Köln, den 4. September 2013

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Az.: 54.2.12.1-Eschweiler Bach

Im Auftrag
gez. V e s p e r

Abl. Reg. K 2013, S. 381

612. Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Eulenbaches gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet beiderseits des Eulenbaches – von der Mündung in die Swist vom Gewässerkilometer (km) 0+000 bis zum km 7+285 – im Bereich der Stadt Rheinbach und der Gemeinde Swisttal für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet des Eulenbaches liegen bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, Zimmer K 509 in der Zeit von

Montag, dem 23. September 2013 bis
Montag, dem 7. Oktober 2013 (einschließlich),

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr zur Einsichtnahme für jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme telefonisch bei Frau Vesper, Tel. 02 21-1 47 34 63 anzumelden.

Die vorläufige Sicherung des o. g. Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt einen Tag nach Ablauf der Offenlagefrist, d. h. am 8. Oktober 2013 in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 3, Abs. 3, 5 und 6 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes Eulenbach wird hiermit bekannt gegeben.

Köln, den 4. September 2013

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Az.: 54.2.12.1-Eulenbach

Im Auftrag
gez. V e s p e r

ABl. Reg. K 2013, S. 381

613. Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Lohgrabens gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet beiderseits des Lohgrabens – von der Mündung in den Lommersumer Mühlengraben vom Gewässerkilometer (km) 0+000 bis zum km 1+224 – im Bereich der Gemeinde Weilerswist für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet des Lohgrabens liegen bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Zimmer K 509 in der Zeit von

Montag, dem 23. September 2013 bis
Montag, dem 7. Oktober 2013 (einschließlich),

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr zur Einsichtnahme für jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme telefonisch bei Frau Vesper, Tel. 02 21–1 47 34 63 anzumelden.

Die vorläufige Sicherung des o. g. Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt einen Tag nach Ablauf der Offenlagefrist, d. h. am 8. Oktober 2013 in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 3, Abs. 3, 5 und 6 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes Lohgraben wird hiermit bekannt gegeben.

Köln, den 4. September 2013

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Az.: 54.2.12.1-Lohgraben

Im Auftrag
gez. V e s p e r

ABl. Reg. K 2013, S. 382

614. Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Mersbaches gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet beiderseits des Mersbaches – von der Mündung in die Erft vom Gewässerkilometer (km) 0+000 bis zum km 5+401 – im Bereich der Städte Bad Münstereifel, Mechernich und Euskirchen für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet des Mersbaches liegen bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Zimmer K 509 in der Zeit von

Montag, dem 23. September 2013 bis
Montag, dem 7. Oktober 2013 (einschließlich),

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr zur Einsichtnahme für jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme telefonisch bei Frau Vesper, Tel. 02 21–1 47 34 63 anzumelden.

Die vorläufige Sicherung des o. g. Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt einen Tag nach Ablauf der Offenlagefrist, d. h. am 8. Oktober 2013 in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 3, Abs. 3, 5 und 6 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes Mersbach wird hiermit bekannt gegeben.

Köln, den 4. September 2013

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Az.: 54.2.12.1-Mersbach

Im Auftrag
gez. V e s p e r

ABl. Reg. K 2013, S. 382

615. Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Schießbaches gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet beiderseits des Schießbaches – von der Mündung in die Swist vom Gewässerkilometer (km) 0+000 bis zum km 10+300 – im Bereich der Stadt Euskirchen und der Gemeinde Swisttal für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird

gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet des Schießbaches liegen bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Zimmer K 509 in der Zeit von

Montag, dem 23. September 2013 bis
Montag, dem 7. Oktober 2013 (einschließlich),

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr zur Einsichtnahme für jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme telefonisch bei Frau Vesper, Tel. 02 21–1 47 34 63 anzumelden.

Die vorläufige Sicherung des o. g. Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt einen Tag nach Ablauf der Offenlagefrist, d. h. am 8. Oktober 2013 in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 3, Abs. 3, 5 und 6 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes Schießbach wird hiermit bekannt gegeben.

Köln, den 4. September 2013

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Az.: 54.2.12.1-Schießbach

Im Auftrag
gez. V e s p e r

Abl. Reg. K 2013, S. 382

616. **Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Steinbaches gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet beiderseits des Steinbaches – von der Mündung in die Swist vom Gewässerkilometer (km) 0+000 bis zum km 10+440 – im Bereich der Stadt Euskirchen und der Gemeinde Swisttal für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet des Steinbaches liegen bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Zimmer K 509 in der Zeit von

Montag, dem 23. September 2013 bis
Montag, dem 7. Oktober 2013 (einschließlich),

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr zur Einsichtnahme für jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme telefonisch bei Frau Vesper, Tel. 02 21–1 47 34 63 anzumelden.

Die vorläufige Sicherung des o. g. Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt einen Tag nach Ablauf der Offenlagefrist, d. h. am 8. Oktober 2013 in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 3, Abs. 3, 5 und 6 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes Steinbach wird hiermit bekannt gegeben.

Köln, den 4. September 2013

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Az.: 54.2.12.1-Steinbach

Im Auftrag
gez. V e s p e r

Abl. Reg. K 2013, S. 383

617. **Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Weyer Baches gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet beiderseits des Weyer Baches – von der Mündung in den Veybach vom Gewässerkilometer (km) 0+000 bis zum km 1+440 – im Bereich der Stadt Mechernich für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet des Weyer Baches liegen bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Zimmer K 509 in der Zeit von

Montag, dem 23. September 2013 bis
Montag, dem 7. Oktober 2013 (einschließlich),

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr zur Einsichtnahme für jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme telefonisch bei Frau Vesper, Tel. 02 21–1 47 34 63 anzumelden.

Die vorläufige Sicherung des o. g. Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt einen Tag nach Ablauf der Offenlagefrist, d. h. am 8. Oktober 2013 in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen

gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 3, Abs. 3, 5 und 6 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes Weyer Bach wird hiermit bekannt gegeben.

Köln, den 4. September 2013

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Az.: 54.2.12.1-Weyer Bach

Im Auftrag
gez. Vesper

ABl. Reg. K 2013, S. 383

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

618. Aufgebot eines Sparkassenbuches hier: Stadtparkasse Wermelskirchen

Antragsgemäß werden die nachbezeichneten Sparkassenbücher als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboden: Stadtparkasse Wermelskirchen, Kontonummern: 383295482 und 383295474.

Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Bücher für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 4. September 2013

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 384

619. Aufgebot eines Sparkassenbuches hier: Stadtparkasse Wermelskirchen

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboden: Stadtparkasse Wermelskirchen, Kontonummern: 383390218.

Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 4. September 2013

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 384

620. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern hier: Kreissparkasse Heinsberg

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3400404699, 3412619920, 3414583637 und 3414630032, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, werden für kraftlos erklärt.

Erkelenz, den 3. September 2013

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 384

621. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches hier: Stadtparkasse Wermelskirchen

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz werden die Sparkassenbücher der Stadtparkasse Wermelskirchen mit den Kontonummern 381561067, 382510717, 382538601 und 381548189 hiermit für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 4. September 2013

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 384

E Sonstige Mitteilungen

622. Liquidation hier: Kupferstädter Traumtheater e.V.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28. Oktober 2011 ist der Verein „Kupferstädter Traumtheater e.V., Stolberg“ VR 50667 aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden gebeten, sich bei den Liquidatoren zu melden. Liquidatoren sind: Marie-Luise Willems, Helga Wolff, Ralf Willems, Ellen Eder und Michael Neu-decker.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2013, S. 384

623. Liquidation hier: Musikverein Alt-Liblar von 1989 e.V.

Der Musikverein Alt-Liblar von 1989 e.V. ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, Ihre Ansprüche gegen den Verein bei einer der nachstehenden Liquidatoren anzumelden: Werner Schon, Breslauer Straße 22, 50374 Erftstadt, Martina Schütze, Konrad-Adenauer-Straße 5, 50374 Erftstadt.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2013, S. 384

624. Liquidation

hier: Seifenkistenclub Flinke Flitzer Kerpen e.V.

Der Seifenkistenclub Flinke Flitzer Kerpen e.V. mit Sitz in Bergisch-Gladbach ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei einem der Liquidatoren anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2013, S. 385

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 0,24 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.